

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Sicherheitsunterweisung / Ablaufkonzept für den Betrieb von Wärmestuben durch freiwillige Helfer (Spontanhelfer) im Rahmen von Großschadenslagen / Katastrophenfällen

1. Allgemeines / Zweck:

Im Rahmen von länger andauernden Großschadenslagen und Katastrophenfällen kann die Einrichtung und der Betrieb einer Wärmestube erforderlich sein. Die Wärmestube stellt eine Anlaufstelle für (hilfsbedürftige) Mitbürger*Innen dar und wird für den Gemeindebereich von Schnaittenbach zentral im St. Vitusheim (Bischof-Rosner-Platz 1, 92253 Schnaittenbach) eingerichtet.

Schwerpunktaufgaben der Wärmestube, welche notstromversorgt und geheizt werden kann, sind dabei:

- Schaffung einer Möglichkeit des temporären Aufwärmens für die Bevölkerung,
- Zubereitung und Ausgabe einer einfachen (warmen) Mahlzeit / Versorgung mit warmen Getränken, auch wenn es hier zu Einschränkungen kommen kann,
- Schaffung einer Möglichkeit akkubetriebene Gerätschaften des täglichen Bedarfs sowie Handys aufzuladen (Hinweis: bei einem länger anhaltenden Stromausfall ist davon auszugehen, dass innerhalb kürzester Zeit das Handynetz nicht mehr zur Verfügung steht und ein Aufladen der Mobiltelefone zweitrangig ist),
- Informationen (per Aushang) über die aktuelle Lage und die weitere Entwicklung sowie
- Schaffung einer Möglichkeit einer eingeschränkten, temporären Notbetreuung für Kinder, damit Eltern und betreuungspflichtige Personen Zeit finden, notwendige Vorkehrungen zu treffen.

Die Entscheidung ob und wann eine Wärmestube aktiviert wird, obliegt dabei dem örtlichen Krisenstab und beruht auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen der Einsatzlage.

Auch wenn die verantwortliche Leitung der Wärmestube in den Händen der Stadt Schnaittenbach und seinen Sicherheitsorganen z.B. dem örtlichen Krisenstab liegt, wird der operative Betrieb der Wärmestube durch die Stadtverwaltung an freiwillige Helfer*Innen, sog. Spontanhelfer*Innen im Einsatzfalle übertragen.

Für die Wärmestube im St. Vitusheim haben sich nachfolgende (kirchliche) Organisationen bereiterklärt im Einsatzfalle den Betrieb (auch für mehrere Tage bzw. im Schichtdienst) zu übernehmen:

- Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Vitus Schnaittenbach
- Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Vitus Schnaittenbach
- Katholischer Frauenbund Schnaittenbach
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Schnaittenbach
- Kolpingsfamilie Schnaittenbach
- Hausmeisterfamilie des St. Vitusheims Schnaittenbach

Zusätzlich eingebunden wird der kirchliche Kindergarten St. Marien, welcher sich in unmittelbarer Nähe zum St. Vitusheim befindet. Im obliegt die Notbetreuung der Kinder in Abstimmung mit dem örtlichen Krisenstab bzw. dem verantwortlichen Schichtleiter/ Schichtleiterin der Wärmestube.

Diese Richtlinie gilt als internes Regelwerk für den Betrieb der Wärmestube im Falle einer entsprechenden Einsatzlage.

2. Ziel:

Ziel ist neben einem effektiven Schutz der eingesetzten Kräfte insbesondere eine ordnungsgemäße, strukturierte Inbetriebnahme, Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter*Innen, welche sich im Schadensfall in der Wärmestube aufhalten.

3. Geltungsbereich:

Diese Anweisung gilt sowohl für alle aktiven Einsatzkräfte (aktive Mitglieder) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach (welche als Mitglieder des örtlichen Krisenstabs tätig sind) als auch für jegliche am Einsatz beteiligten Personen (Mitarbeiter*Innen der Stadtverwaltung und kirchlichen Einrichtungen sowie für freiwillige Helfer*Innen, sog. Spontanhelfer*Innen), welche nach Art. 9 Bay. Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) zum Dienst herangezogen werden können. Der Einsatz von Jugendlichen außerhalb der Nachtzeiten von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist in diesem Falle zulässig, da sich die Örtlichkeit außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs befindet.

4. Geltungsdauer:

Gültig ab Montag, den 01. Januar 2024 bis auf weiteres.

5. Zuständigkeit / Verantwortlichkeit:

Für die Einhaltung und Beachtung der verbindlichen Regelungen ist der jeweilige Leiter des örtlichen Krisenstabs (i.d.R. der 1. Bürgermeister) bzw. bei Übungs-, Ausbildungs- und sonstigen Veranstaltungen der vorbestimmte S 3 (Leiter Sachgebiet Einsatz) des Krisenstabs (i.d.R. federführende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach) zuständig.

Die Gesamtverantwortung obliegt der Stadtverwaltung und hier dem 1. Bürgermeister der Stadt Schnaittenbach, Herrn Marcus Eichenmüller, Tel. +49/9622/7025-0 bzw. +49/172/8516685 bzw. per Mail. marcus.eichenmueller@schnaittenbach.de, welcher

diese Aufgabe auch an den vorbestimmten S 3 (Leiter Sachgebiet Einsatz) übertragen kann.

Für den örtlichen Krisenstab der Stadt Schnaittenbach ist dies (S 3) der federführende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach, Herr Michael Werner, Tel. +49/9622/704715 bzw. +49/151/55887500 bzw. per Mail: michael.werner@feuerwehrschnaittenbach.de

6. Maßnahmen / Vorgehen im Einsatzfall:

6.1 Alarmierung:

Die Alarmierung der ehrenamtlichen Helfer*Innen (Spontanhelfer*Innen) erfolgt durch den örtlichen Krisenstab. Hierfür ist der im Stab zuständige S 1 (Sachgebiet Personal/ Innerer Dienst) verantwortlich, welcher auf Weisung der Einsatzleitung arbeitet. Verständigt werden bei den entsprechenden Organisationen der/die jeweilige Vorsitzende / Verantwortliche. Sollte diese(r) nicht erreichbar sein, ist sein/ihr Vertreter zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt per Telefonanruf. Sollte dies bei einem Ausfall der Kommunikationsnetze nicht mehr möglich sein, wird die Verständigung mittels eines Melders, welcher durch den Krisenstab beauftragt wird, durchgeführt. Die jeweiligen Kontaktdaten der Organisationsverantwortlichen sind Bestandteil der Telefonliste des Katastrophenschutzkonzeptes der Stadt Schnaittenbach. Sie unterliegen der regelmäßigen Revision.

Im Anschluss daran hat der/die jeweilige Organisationsverantwortliche unverzüglich seine vorab bestimmten Helfer*Innen zu verständigen. Die interne Verantwortung entsprechend Helfer*innen für einen bestimmten Zeitraum (ggfs. im Schichtdienst) zu organisieren und bereitzustellen obliegt der jeweiligen Organisation.

6.2 Treffpunkt:

Die verständigten Helfer*Innen (Spontanhelfer*Innen) haben sich zeitnah im St. Vitusheim mit eigenen Mitteln einzufinden. Hierfür ist ein Zeitraum von max. 90 Minuten nach Verständigung des Organisationsverantwortlichen vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Ansprechpartner des örtlichen Krisenstabs, welcher weitere Auskünfte erteilen kann, anwesend.

6.3 Organisation / Schichteinteilung / Schichtleiter:

Um einen geordneten Ablauf für mehrere Tage im Schichtdienst gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass zu Beginn gemeinsam mit den jeweiligen Organisationsverantwortlichen ein übersichtlicher Anwesenheitsplan (Schichtzeiten, Name und Erreichbarkeit des verantwortlichen Schichtleiters sowie Namen der eingeteilten Helfer*Innen) erstellt wird. Dabei ist ein zentraler Ansprechpartner (Schichtleiter*In) aus dem Kreis der Helfer*Innen (Spontanhelfer*Innen) pro Schicht zu benennen. Der Anwesenheitsplan ist dem Krisenstab nach Ersterstellung unverzüglich zu übermitteln. Etwaige Änderungen / Anpassungen sind einmal täglich durch den Schichtleiter / die Schichtleiterin einzuarbeiten und dem Krisenstab vor der ersten Lagebesprechung des Tages mitzuteilen.

Der/die jeweilige Schichtleiter*In ist zentraler Ansprechpartner des örtlichen Krisenstabs für die Wärmestube und ist gegenüber den Helfern und den zu betreuenden Personen weisungsbefugt. Sofern möglich, nimmt er/sie an den regelmäßigen Lagebesprechungen des Krisenstabs im Leuchtturm (Feuerwehrgerätehaus) teil.

6.4 Gesamtbedarf an Helfern (Spontanhelfer):

Der jeweilige Gesamtbedarf pro Schicht beträgt 4 Personen (inkl. Schichtleiter*In). Hinzukommen noch Betreuer*Innen aus dem Kindergarten St. Marien, welche die Notbetreuung der Kinder vornehmen. Die Notbetreuung ist separat geregelt.

6.5 Schichtzeiten / Dienstbetrieb / Schichtwechsel:

Grundsätzlich gilt ein 24 h Schichtbetrieb für die Dauer des Einsatzes. Dabei wird die Schichtzeit pro Spontanhelfer*In auf 12 h pro Schicht begrenzt. Schichtwechsel ist jeweils um 08.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr. Die Zeit des Schichtwechsels beträgt ca. 15 Minuten. In dieser Zeit stimmen sich die bisherige Schicht sowie die neue Schicht über die Vorkommnisse und Besonderheiten ab, so dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden kann. Besonderheiten sind im Anwesenheitsplan zu vermerken.

6.6 Aufbau / Betrieb der Versorgungsstrukturen des Gebäudes:

Sowohl die energetische Versorgung als auch die Versorgung des Gebäudes mit Wärme obliegt der Kirchenverwaltung bzw. der Stadt Schnaittenbach. Entsprechende Maßnahmen sind im örtlichen Krisenstab zu treffen und umzusetzen.

Sollten entsprechende Einrichtungsgegenstände wie z.B. Betten, Bettzeug, etc. benötigt werden, ist der örtliche Krisenstab zu verständigen, welcher für die Beschaffung/Umsetzung verantwortlich ist. Hier erfolgt die Abstimmung zwischen dem/der Schichtleiter*In und dem örtlichen Krisenstab.

6.7 Verpflegung / Versorgung allgemein:

Die Organisation und Bereitstellung von Verpflegung jeglicher Art (Essen, Getränke) ist ebenfalls Aufgabe des örtlichen Krisenstabs. Hingegen ist die Ausgabe und ggfs. Erwärmung durch die eingesetzten Helfer (Spontanhelfer) sicherzustellen; ebenso die Reinigung und Wiederbereitstellung des Geschirrs und der entsprechenden Transportbehältnisse. Sollten vorhandene Getränke aus dem Kühlhaus des St. Vitusheims ausgegeben werden, sind diese entsprechend aufzulisten. Das Dokument ist zu Abrechnungszwecken nach dem Einsatz dem örtlichen Krisenstab zu übergeben.

Sofern Toiletten und Reinigungsartikel benötigt werden, ist dies über den örtlichen Krisenstab zu organisieren.

6.8 Verständigung und Information der Bevölkerung:

Allgemein ist davon auszugehen, dass aufgrund der verteilten Katastrophenschutz-Flyer und Informationen z.B. über das Infoblatt „Schnaittenbach Aktuell“ die Bevölkerung über einen möglichen Betrieb der Wärmestube informiert ist. Im Einsatzfalle hat jedoch der örtliche Krisenstab Sorge zu tragen, dass die Inbetriebnahme der Wärmestube der Bevölkerung explizit mitgeteilt wird. Dies erfolgt über Bekanntmachungen am Leuchtturm (Feuerwehrgerätehaus Schnaittenbach), am Rathaus

sowie in den Ortsteilen mit Gerätehäusern an den Feuerwehrgerätehäusern selbst. Zusätzlich erfolgt eine Information der Bevölkerung in Form von Lautsprecherdurchsagen z.B. mittels mobiler Warnanlage (MOBELA).

7. Versicherungsschutz:

Für die eingesetzten Helfer*Innen (Spontanhelfer*Innen) besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII Versicherungsschutz, sofern er/sie im Rahmen des örtlichen Krisenstabs bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr zum Dienst herangezogen wird. Zudem ist er/sie nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 SGB VII versichert, wenn er/sie bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit rettet, sog. Nothelfer.

Die Haftung für ein mögliches Fehlverhalten eines Spontanhelfers / eine Spontanhelferin gegenüber Dritten geht im Bereich hoheitlicher Tätigkeit auf die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst er/steht über, wenn der Spontanhelfer*In sodann als Verwaltungshelfer*In (§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. Art. 34 S. 1 GG) eingesetzt wird. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt ein Rückgriff vorbehalten.

8. Freistellung vom Arbeitgeber / von der Schulpflicht:

Freigestellt von der Arbeit werden ehrenamtliche Einsatzkräfte, die als Helfer*In der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen an Einsätzen zur Katastrophenabwehr teilnehmen. Sie sind während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Volljährige Schüler und Studenten müssen während des Einsatzes nicht am Unterricht teilnehmen. Empfohlen wird jedoch, dies im Vorfeld mit dem Arbeitgeber / der Schulleitung abzustimmen und einvernehmlich zu regeln. Grundlage hierfür ist der Art. 9 des Bay. Katastrophenschutzgesetzes.

9. Verdienstausschlag:

Gemäß Art. 17 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sind Arbeitgeber von ehrenamtlichen Mitarbeitern (Spontanhelfer*Innen) im Katastrophenschutz verpflichtet für den Zeitraum eines Einsatzes das normale Entgelt einschließlich Nebenleistungen und Zuzahlungen weiterzuzahlen.

Die Organisation oder die Kreisverwaltungsbehörde (über die Stadt Schnaittenbach), für die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte tätig werden, erstatten privaten Arbeitgebern diese Gelder auf Antrag. Selbständige, die sich ehrenamtlich im Katastrophenschutz engagieren, bekommen ihren Verdienstausschlag von der Organisation oder der Kreisverwaltungsbehörde bis zu einer Höchstgrenze ersetzt.

10. Bestimmung als Verwaltungshelfer*in:

Mit Zustimmung des jeweiligen Helfers/der jeweiligen Helferin einen Dienst/eine Schicht im Bereich der Wärmestube zu übernehmen erfolgt automatisch die Übertragung der Aufgabe als Verwaltungshelfers durch die Stadt Schnaittenbach für diesen speziellen (Einsatz-) Zweck. Diese endet nach Beendigung der jeweiligen Schicht (inkl.

direktem Nachhauseweg) und beginnt ggfs. mit der erneuten Übernahme einer Schicht.

11. Sonstige Hinweise / Literaturhinweise:

Notwendige Vorkehrungen sowie Maßnahmen seitens der Stadt Schnaittenbach wurden entsprechend der Vorschriften vorgenommen.

Weitere Einzelheiten und Details können dem Downloadbereich bzw. der Rubrik Katastrophenschutzkonzept der Gemeinde Schnaittenbach auf der Homepage der Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach (www.feuerwehrschnaittenbach.de) in regelmäßig aktualisierten (internen) Richtlinien und Hinweisen entnommen werden, sofern diese nicht als Verschlussache eingestuft sind.

Sollten Rückfragen oder Unklarheiten bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Eichenmüller
1. Bürgermeister der Stadt
Schnaittenbach | Leiter des örtl. Krisenstabs



Michael Werner
Hbm | federf. Kommandant
Kreisbrandmeister Katastrophenschutz

Revisionsstand: 1.0 vom 01.01.2024